

Kurzzeitpflege

Stationäre Pflege auf Zeit



Die Pflegekassen übernehmen ab Pflegegrad 2 die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen, soziale Betreuung sowie medizinische Behandlungspflege. Dies gilt für bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr. Der Höchstbetrag beträgt 1.612,-€. Wenn Sie anspruchsberechtigt für Verhinderungspflege sind, und das Budget noch nicht ausgeschöpft haben, können Sie mit maximal weiteren 1.612,-€ bezuschusst werden.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten muss der Pflegebedürftige selbst tragen. Die Pflegekasse erstattet auf Antrag bis zu 125,-€ monatlich, soweit diese nicht für andere Leistungen genutzt werden. In den Pflegesätzen ist jeweils ein Anteil für die landesweit einheitliche Ausbildungsumlage in den Berufen der Altenpflege und der Gesundheits- und Pflegeassistenz in Höhe von 3,10 € (Stand: 01.03.2021) täglich enthalten sowie 2,04 € zur Refinanzierung des Umlagebetrages gemäß Pflegeberufegesetz.

Pflegegrad 1–5 Kosten Doppelzimmer (DZ) pro Tag	
Pflege	100,22 €
Unterkunft	+ 17,48 €
Verpflegung	+ 14,24 €
Investitionskosten	+ 2,00 €
Kosten DZ gesamt	= 133,94 €

Pflegegrad 1–5 Kosten Einzelzimmer (EZ) pro Tag	
Pflege	100,22 €
Unterkunft	+ 17,48 €
Verpflegung	+ 14,24 €
Investitionskosten	+ 6,10 €
Kosten EZ gesamt	= 138,04 €

Wenn Sie die Kurzzeitpflege in einem unserer Häuser der Rundumpflege wahrnehmen, kommen die Preise der Rundumpflege (Seite 14/15) umgerechnet als Tagespreise zum Ansatz.